

**Satzung der Stadt Rastatt**  
**über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. März 2005 hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 22. April 2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt beschlossen:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Rastatt betreibt den Rastatter Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Die Gebührensatzung gilt für die städtischen Marktflächen, welche der Durchführung des Rastatter Weihnachtsmarktes gewidmet sind.

**§ 3**

**Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Rastatter Weihnachtsmarkt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Diese umfassen das Platzgeld, den Sicherheitsdienst sowie die Kosten für Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung und Reinigung. Eventuell anfallende Stromkosten sind hierbei nicht enthalten.

## **§ 4**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Der Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist der Adressat des schriftlichen Zulassungsbescheides der Verwaltung.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung eines Standplatzes auf dem Rastatter Weihnachtsmarkt.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach § 7 dieser Satzung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, sofern im Zulassungsbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.
- (4) Bei Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Weihnachtsmarkt wegen Nichteinhaltung der Satzung über die Durchführung des Weihnachtsmarktes erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr**

Für die Berechnung der jeweiligen Benutzungsgebühr wird die vom Benutzer beanspruchte *Verkaufsfläche* des Standes je Quadratmeter und Tag herangezogen. Unter dem Begriff der Verkaufsfläche im Sinne dieser Satzung werden die Thekenbereiche verstanden, welche vom Marktbesucher nicht betreten werden sollen und welche dem Marktbesucher sowie dessen Personal zur Auslage seiner Ware, zum Feilbieten seiner Ware sowie zu Verkaufsaktivitäten dienen. Zur Verkaufsfläche zählt daher jede Fläche des Standes mit Ausnahme von reinen Lagerflächen oder Flächen, auf denen nicht sichtbar die handwerkliche oder sonstige Vorbereitung erfolgt. Ebenso wenig zu den Verkaufsflächen zählen die Bereiche vor der Theke, auf welchen sich die Marktbesucher aufhalten. Bei Kinderfahrgeschäften dient die beanspruchte Grundfläche als Bemessungsgrundlage.

## § 7

### Gebührenhöhe

- (1) Die nachfolgenden Benutzungsgebühren für den Weihnachtsmarkt sind zuzüglich der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer zu entrichten:

#### *Imbiss*

*Imbiss A: Grillgut* 5,50 €/m<sup>2</sup>

*Imbiss B: Sonstige Speisen* 4,50 €/m<sup>2</sup>

#### *Ausschank*

*Ausschank A: Glühwein* 6,50 €/m<sup>2</sup>

*Ausschank B: Sonstige Getränke* 5,00 €/m<sup>2</sup>

*Süß- und Backwaren* 2,50 €/m<sup>2</sup>

*Kinderfahrgeschäfte* 1,00 €/m<sup>2</sup>

*Kunsthandwerkliche Ware, Weihnachtsschmuck, -figuren* 0,40 €/m<sup>2</sup>

*Sonstige Verkaufswaren* 2,50 €/m<sup>2</sup>

Bei Verkaufsgeschäften, die mehr als eine der oben genannten Sparten zum Verkauf anbieten, wird die teuerste Benutzungsgebühr berechnet.

- (2) Es besteht die Möglichkeit bei der Stadtverwaltung eine städtische Verkaufshütte (Maße: 3 x 2,5 m) zu belegen. Diese ist rechtzeitig mit Abgabe der Bewerbungsunterlagen beim Veranstalter zu beantragen. Städtische Hütten stehen nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Für die Inanspruchnahme städtischer Hütten fallen folgende Benutzungsentgelte an:

*Überlassungsentgelte städtische Verkaufshütte pro Tag* 20,00 €

*Kautions* 300,00 €

## § 8

### Befreiungstatbestände

- (1) Gemeinnützige Vereine, karitative Einrichtungen und Rastatter Schulen sind von den Benutzungsgebühren (§ 7 Abs. 1) sowie den Überlassungsentgelten für eine städtische Verkaufshütte (§ 7 Abs. 2) befreit. Weiterhin beträgt die Kautions für städtische Verkaufshütten für gemeinnützige Vereine und karitative Einrichtungen 150 €, Rastatter Schulen sind von der Kautions gänzlich befreit.

(2) Kunsthandwerker, welche nicht zu den unter § 8 Abs. 1 genannten Nutzergruppen gehören, sind von den Überlassungsentgelten für eine angemietete Verkaufshütte (§ 7 Abs. 2) befreit.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Rastatt über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist somit erstmals für den im Jahr 2013 durchzuführenden Rastatter Weihnachtsmarkt anzuwenden.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Jahrmärkte und den Weihnachtsmarkt vom 01. Dezember 2002 hinsichtlich der Bestimmungen bzgl. des Weihnachtsmarktes außer Kraft.

Rastatt, den 23. April 2013

Hans Jürgen Pütsch  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.